



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20 e-mail:
gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06



Zahl: 031-3

Tullnerbach, am 07.10.2024

Betrifft: Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h Friedhofstraße

KUNDMACHUNG

Dauernde Verkehrsmaßnahme - Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Verordnung

des Bürgermeisters
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Tullnerbach verordnet gemäß §20 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung (STVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, aus Gründen der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, folgende Verkehrsmaßnahme:

Die erlaubte zulässige Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h wird auf der Friedhofstraße festgelegt.

Diese dauernde Verkehrsmaßnahme ist mittels der Verkehrszeichen gemäß §52 Z. 10a und 10b der STVO 1960 (Anfang und Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h), bei der Einfahrt Friedhofstraße von der B44 kommend kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der SIVO 1960, mit Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen in Kraft.

Das Gutachten vom 16.7.2024 mit der GZ 2929 erstellt durch die Planungsbüros Snizek + Partner Verkehrsplanungs GmbH und Kiener Consult Ziviltechniker Gesellschaft mbH bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Bürgermeister

Johann Novomestsky



Angeschlagen am: 07.10.2024
Abgenommen am: 22.10.2024